

3.4 Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f und 315d HGB

Vorstand und Aufsichtsrat berichten in dieser Erklärung gemäß §§ 289f, 315d HGB und Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) über die Corporate Governance der Gesellschaft.¹ Den Vergütungsbericht finden Sie in Kapitel [1.10 Vergütungsbericht](#) im zusammengefassten Lagebericht. Weitere Informationen zu Corporate Governance stehen zudem im Internet unter www.siemens-energy.com/de/de/unternehmen/investor-relations/corporate-governance.html zur Verfügung.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der Siemens Energy AG haben die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG verabschiedet:

„Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die Aktien der Siemens Energy AG sind seit dem 25. September 2020 zum Börsenhandel zugelassen. Seit diesem Tag ist die Siemens Energy AG aus dem von der Siemens Aktiengesellschaft geführten Siemens-Konzern ausgeschieden und eine rechtlich eigenständige, börsennotierte Aktiengesellschaft, auf die die Empfehlungen des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex“) Anwendung finden.

Derzeit besteht der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG aus zehn Anteilseignervertretern. Erst nach Abschluss des Statusverfahrens, das unmittelbar am 25. September 2020 eingeleitet wurde, wird sich der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG in seiner nach dem Mitbestimmungsgesetz geforderten Zusammensetzung konstituieren; die erste Sitzung des mitbestimmten Aufsichtsrats ist für Anfang Dezember 2020 geplant.

In der ersten Sitzung des derzeitigen Aufsichtsrats am 29. September 2020 wurden insbesondere die Geschäftsordnung für den Vorstand und für den Aufsichtsrat

beschlossen und die Ausschüsse Präsidium, Prüfungsausschuss und Nominierungsausschuss gebildet. In der zweiten Sitzung des Aufsichtsrats am 9. November 2020 erfolgten die Beschlussfassungen zu der Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter, der Entsprechenserklärung, der Zielsetzung für den Aufsichtsrat (einschließlich des Kompetenzprofils und des Diversitätskonzepts) sowie dem Diversitätskonzept für den Vorstand.

Die Siemens Energy AG entspricht damit sämtlichen Empfehlungen des Kodex und wird ihnen auch zukünftig entsprechen, mit nachfolgend genannten Ausnahmen.

- Nach der Empfehlung B.3 soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen. Bereits vor der Börsenzulassung der Siemens Energy AG erfolgte die Bestellung von Herrn Dr.-Ing. Christian Bruch für fünf Jahre zum Mitglied des Vorstands und zugleich zum Vorsitzenden des Vorstands und Chief Executive Officer. Bei der längeren Bestelldauer wurden seine individuellen Qualifikationen und Erfahrungen, insbesondere aufgrund langjähriger Führungspositionen, berücksichtigt. Der Kontinuität bei der Leitung des Unternehmens wurde bei der Bestellung besonderes Gewicht beigemessen. Nach der am 29. September 2020 beschlossenen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern zukünftig längstens für drei Jahre erfolgen.
- Nach der Empfehlung B.2 soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Nach der Konstituierung des mitbestimmten Aufsichtsrats im Dezember wird sich das Präsidium des Aufsichtsrats mit der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand befassen, wenn die Vertreter der Arbeitnehmerseite bei der Planung eingebunden werden können. Gleichmaßen wird die Beschlussfassung zum Vergütungssystem mit den in der Empfehlung G.1 vorgesehenen Festlegungen in der konstituierenden Sitzung des mitbestimmten Aufsichtsrats erfolgen. Die aktuellen Vorstandsverträge entsprechen den Empfehlungen des Kodex.
- Nach der Empfehlung D.13 soll der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.

¹ Die Erklärung zur Unternehmensführung ist ungeprüfter Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts.

In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde. Eine Effizienzprüfung kann sinnvoll erst stattfinden, wenn sich der mitbestimmte Aufsichtsrat konstituiert und seine Arbeit aufgenommen hat. Die Effizienzprüfung ist für das laufende Geschäftsjahr geplant.

- Nach der Empfehlung C.4 soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Nach der Empfehlung C.5 sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Statt die empfohlene Höchstzahl an Mandaten für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder als starre Obergrenze zu beachten, soll jeweils eine Beurteilung im Einzelfall erfolgen können, ob die Zahl der wahrgenommenen, im Sinne des Kodex relevanten Mandate angemessen erscheint. Dabei soll die individuell zu erwartende Arbeitsbelastung durch die wahrgenommenen Mandate berücksichtigt werden, die je nach Mandat unterschiedlich sein kann.

- Nach den Empfehlungen C.10 Satz 1 beziehungsweise D.4 Satz 1 sollen der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.

Zwischen der Gesellschaft und ihren Tochterunternehmen einerseits und den Gesellschaften des Siemens-Konzerns andererseits bestehen aufgrund der früheren gemeinsamen Konzernzugehörigkeit vor dem Wirksamwerden der Abspaltung zahlreiche wesentliche geschäftliche Beziehungen. Aus Sicht der Gesellschaft ist es vorteilhaft, sich das umfassende Wissen und die Expertise von Herrn Joe Kaeser und Herrn Prof. Dr. Ralf P. Thomas als Vorstandsmitglieder der Siemens AG in der hervorgehobenen Stellung als Aufsichtsratsvorsitzender und Vorsitzender des mit der Vorstandsvergütung befassten Präsidiums

beziehungsweise Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Siemens Energy AG weiterhin zunutze zu machen.

München, im November 2020

Siemens Energy AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat“

Die aktuelle Entsprechenserklärung kann über die Internetseite der Siemens Energy AG unter

➔ www.siemens-energy.com/de/de/unternehmen/investor-relations/corporate-governance.html#DeutscherCorporateGovernanceKodex abgerufen werden.

Unternehmensverfassung

Die Bezeichnung Siemens Energy Konzern umfasst die Siemens Energy AG und ihre Konzerngesellschaften. Die Siemens Energy AG ist eine Aktiengesellschaft gemäß deutschem Aktiengesetz mit Sitz in München. Sie hat drei Organe: den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Deren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich im Wesentlichen aus dem Aktiengesetz und der Satzung der Siemens Energy AG sowie aus den Geschäftsordnungen.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der Siemens Energy AG setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Vorstands sowie ihre nach § 285 Nr. 10 HGB anzugebenden Mitgliedschaften finden sich auf Seite 170.

Der Vorstand ist als Leitungsorgan an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und entscheiden über Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie sowie über die Jahres- und Mehrjahresplanung.

Der Vorstand ist zuständig für die Erstellung der Quartalsmitteilungen und des Halbjahresfinanzberichts des Unternehmens sowie für die Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der Siemens Energy AG und des Konzerns. Der Vorstand sorgt ferner dafür, dass Rechtsvorschriften, behördliche Regelungen und unternehmensinterne Richtlinien eingehalten werden, und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Der Vorstand hat ein umfassendes Compliance-Management-System eingerichtet. Beschäftigten und Dritten wird die Möglichkeit eingeräumt, geschützte Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Einzelheiten zum Compliance-Management-System finden sich auf der Internetseite des Unternehmens unter www.siemens-energy.com/global/en/company/about/compliance.html.

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, die die Aufteilung in verschiedene Ressorts sowie die Regeln für die Zusammenarbeit sowohl innerhalb des Vorstands als auch zwischen Vorstand und Aufsichtsrat beinhaltet. Gemäß der Geschäftsordnung ist der Vorstand in das Ressort des Vorstandsvorsitzenden und in verschiedene Vorstandsressorts gegliedert. Der Aufsichtsrat hat in einem Geschäftsverteilungsplan die für die einzelnen Vorstandsressorts verantwortlichen Mitglieder des Vorstands bestimmt. Der Arbeitsdirektor als Verantwortlicher des Vorstandsressorts Human Resources wird nach Maßgabe des § 33 des Mitbestimmungsgesetzes bestellt. Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern soll regelmäßig für längstens drei Jahre erfolgen. Vorstandsmitglieder sollen in der Regel nicht älter als 63 Jahre sein. Vorstandsausschüsse sind nicht eingerichtet.

Das einzelne Mitglied des Vorstands führt das ihm zugewiesene Vorstandsressort grundsätzlich in eigener Verantwortung. Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsressorts, die für das Unternehmen von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des gesamten Vorstands.

Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands die vorherige Beschlussfassung des Vorstands verlangt. Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination aller Vorstandsressorts. Weitere Einzelheiten finden sich in der Geschäftsordnung für den Vorstand unter www.siemens-energy.com/de/de/unternehmen/investor-relations/corporate-governance.html#SatzungundGeschäftsordnungen.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Gesamtunternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage und der Compliance sowie über unternehmerische Risiken und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Die Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für die Siemens Energy AG einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, insbesondere nicht Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Sie dürfen wesentliche Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate, außerhalb des Siemens Energy Konzerns nur mit Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrats übernehmen. Die Entscheidung über die Anrechnung einer Vergütung für Nebentätigkeiten obliegt dem Aufsichtsrat. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorsitzenden des Vorstands offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.

Informationen über Aufgabenbereiche sowie Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sind auf der Internetseite des Unternehmens unter www.siemens-energy.com/vorstand verfügbar. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder finden sich in Kapitel [1.10 Vergütungsbericht](#).

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG bestand bis zur Abspaltung der Siemens Energy AG am 25. September 2020 aus drei Mitgliedern der damaligen Alleinaktionärin Siemens Aktiengesellschaft. Derzeit umfasst der Aufsichtsrat zehn Anteilseignervertreter, die mit Wirkung zum Wirksamwerden der Abspaltung von der Siemens Aktiengesellschaft gewählt wurden. Mit dem Wirksamwerden der Abspaltung ist die Siemens Energy AG die Obergesellschaft des rechtlich und wirtschaftlich eigenständigen Siemens Energy Konzerns geworden, sodass der Aufsichtsrat nun gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz zu gleichen Teilen mit Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervertretern zu besetzen ist. Das Statusverfahren wurde durch Bekanntmachung des Vorstands über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats durch den Vorstand am 25. September

2020 eingeleitet. Nach Durchführung des Statusverfahrens und gerichtlicher Bestellung der Arbeitnehmervertreter wird der Aufsichtsrat gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz zu gleichen Teilen mit zehn Anteilseignervertretern und zehn Arbeitnehmervertretern besetzt sein. Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden künftig von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt – erstmalig durch die ordentliche Hauptversammlung am 10. Februar 2021 –, wobei die Wahlen zum Aufsichtsrat regelmäßig als Einzelwahl durchgeführt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie ihre nach § 285 Nr. 10 HGB anzugebenden Mitgliedschaften finden sich auf Seite 182.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Strategie und deren Umsetzung. Er prüft den Jahres- und Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht der Siemens Energy AG und des Konzerns und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Er stellt den Jahresabschluss der Siemens Energy AG fest und billigt den Konzernabschluss, wobei die Ergebnisse der durch den Prüfungsausschuss vorgenommenen Vorprüfung zugrunde gelegt und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat beschließt über den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung. Zudem befasst sich der Aufsichtsrat beziehungsweise der Prüfungsausschuss mit der Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien durch das Unternehmen (Compliance). In den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats fällt es weiterhin, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und ihre Ressorts festzulegen. Der Aufsichtsrat beschließt auf Vorschlag des Präsidiums das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und setzt die konkrete Vergütung in Übereinstimmung mit dem System fest. Er legt die Zielvorgaben für die variable Vergütung und die jeweilige Gesamtvergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder fest und überprüft die Angemessenheit der Gesamtvergütung sowie regelmäßig das Vergütungssystem für den Vorstand. Wesentliche Vorstandsentscheidungen – zum Beispiel größere Akquisitionen, Desinvestitionen, Sachanlageinvestitionen und Finanzmaßnahmen – sind an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden, soweit sie nicht gemäß der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat stattdessen in die Zuständigkeit des Innovations- und Finanzausschusses des Aufsichtsrats fallen.

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse werden regelmäßig überprüfen, entweder intern oder unter Einbeziehung von externen Beratern, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Da sich der Aufsichtsrat zum Ende des Geschäftsjahrs neu konstituiert hat, ist die erste Effizienzprüfung für das Geschäftsjahr 2021 geplant.

Zur Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen sollen regelmäßig getrennte Vorbereitungstreffen der Anteilseigner und Arbeitnehmervertreter stattfinden. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung wird im Bericht des Aufsichtsrats informiert. Für neue Aufsichtsratsmitglieder finden spezielle Informationsveranstaltungen („Onboarding“) statt, um diese mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens und den Strukturen des Siemens Energy Konzerns vertraut zu machen.

Über Einzelheiten der Arbeit des Aufsichtsrats informiert das Kapitel [3.3 Bericht des Aufsichtsrats](#). Die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder werden auf der Internetseite des Unternehmens unter www.siemens-energy.com/de/de/unternehmen/aufsichtsrat.html veröffentlicht und jährlich aktualisiert. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder finden Sie im Kapitel [1.10 Vergütungsbericht](#).

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat verfügt aktuell über drei Ausschüsse: Präsidium, Prüfungsausschuss und Nominierungsausschuss. Ihre Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsprozesse stimmen mit den Anforderungen des Aktiengesetzes sowie des Kodex überein. Die Vorsitzenden der Ausschüsse erstatten dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse. Nach Durchführung des Statusverfahrens ist beabsichtigt, drei weitere Ausschüsse zu bilden, und zwar einen Innovations- und Finanzausschuss, einen Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen sowie den Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz.

Das **Präsidium** koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und die Prüfung seiner Effizienz vor. Es berät über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand, unterbreitet Vorschläge für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und ist zuständig für den Abschluss, die Änderung, Verlängerung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit

Mitgliedern des Vorstands. Bei Vorschlägen für Erstbestellungen berücksichtigt das Präsidium, dass die Bestelldauer längstens drei Jahre sein soll. Bei den Vorschlägen für die Bestellung von Mitgliedern des Vorstands achtet das Präsidium auf das vom Aufsichtsrat definierte Anforderungsprofil mit dem Diversitätskonzept und berücksichtigt die vom Aufsichtsrat für die Mitglieder des Vorstands festgelegte Altersgrenze sowie die festgelegten Zielgröße für den Anteil von Frauen. Das Präsidium bereitet die Beschlussfassung des Aufsichtsratsplenums über das Vergütungssystem für den Vorstand und den Aufsichtsrat einschließlich der Umsetzung dieses Systems in den Vorstandsverträgen, die Festlegung der Zielvorgaben für die variable Vergütung und die Festsetzung der Erreichung dieser Zielvorgaben, die Festsetzung und Überprüfung der Angemessenheit der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und die Billigung des jährlichen Vergütungsberichts vor. Es befasst sich mit Corporate-Governance-Fragen des Unternehmens und bereitet die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über die Entsprechenserklärung, einschließlich der Erläuterung von Abweichungen vom Kodex, sowie über die Billigung des Berichts des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung vor. Zudem unterbreitet das Präsidium dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Besetzung von Aufsichtsratsausschüssen und entscheidet über die Genehmigung von Verträgen und Geschäften mit Vorstandsmitgliedern und den ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen. Schließlich obliegt dem Präsidium die Entscheidung, soweit der Vorstand für die Ernennung oder Abberufung von Inhabern bestimmter Führungspositionen nach den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

Zum 30. September 2020 gehörten dem Präsidium folgende Mitglieder an: Joe Kaeser (Vorsitzender) und Dr.-Ing. Hubert Lienhard.

Der **Prüfungsausschuss** überwacht insbesondere die Rechnungslegung und den Rechnungslegungsprozess. Ihm obliegt die Vorbereitung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der Siemens Energy AG und des Siemens Energy Konzerns und des Vorschlags des Vorstands zur Gewinnverwendung durch den Aufsichtsrat. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers über die Prüfung der Abschlüsse unterbreitet er nach eigener Vorprüfung Vorschläge zur Feststellung des Jahresabschlusses der Siemens Energy AG und zur Billigung des Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat. Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Quartalsmitteilungen und den Halbjahresfinanzbericht mit dem Vorstand und Abschlussprüfer zu erörtern sowie die Berichte des

Abschlussprüfers über die prüferische Durchsicht des Konzernhalbjahresabschlusses und des Konzernzwischenlageberichts zu behandeln. Er überwacht die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems. Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien durch das Unternehmen (Compliance) und mit der nichtfinanziellen Berichterstattung. Die unternehmensinterne Konzernrevision berichtet regelmäßig an den Prüfungsausschuss. Er bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat eine entsprechende Empfehlung. Der Prüfungsausschuss erteilt nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer und überwacht die Abschlussprüfung, insbesondere die Auswahl, Unabhängigkeit, Rotation und Qualifikation des Abschlussprüfers sowie dessen Leistungen einschließlich der von ihm erbrachten zusätzlichen Leistungen. Hierbei beachtet er die anwendbaren rechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 537/2014 zur Abschlussprüfung. Der Aufsichtsrat steht über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Sitzungen in einem regelmäßigen Dialog mit dem Abschlussprüfer.

Zum 30. September 2020 gehörten dem Prüfungsausschuss folgende Mitglieder an: Prof. Dr. Ralf Thomas (Vorsitzender), Dr. Christine Bortenlänger, Joe Kaeser und Laurence Mulliez. Herr Prof. Dr. Thomas wurde in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 9. November 2020 zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Nach dem Aktiengesetz muss dem Prüfungsausschuss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats angehören, das über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Nach dem Kodex soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Prof. Dr. Ralf Thomas, erfüllt diese Anforderungen mit Ausnahme des Unabhängigkeitserfordernisses, da der Kodex Aufsichtsratsmitglieder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens, die eine wesentliche geschäftliche Beziehung zu der Gesellschaft haben, nicht als unabhängig ansieht.

Der **Nominierungsausschuss** hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner durch die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die vorgeschlagenen Kandidaten neben den erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind. Es sollen die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung benannten Ziele berücksichtigt, auf Vielfalt (Diversity) geachtet und die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils angestrebt werden. Die vom Aufsichtsrat festgelegte Zielgröße für den Anteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat entspricht den gesetzlichen Vorgaben zur Geschlechterquote.

Zum 30. September 2020 gehörten dem Nominierungsausschuss folgende Mitglieder an: Joe Kaeser (Vorsitzender), Dr.-Ing. Hubert Lienhard, Prof. Dr. Ralf Thomas und Geisha Williams.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat unter www.siemens-energy.com/de/de/unternehmen/investor-relations/corporate-governance.html#SatzungundGeschäftsordnungen.

Aktiengeschäfte von Organmitgliedern

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nach Artikel 19 Verordnung (EU) Nr. 596 / 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) gesetzlich verpflichtet, Eigengeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln der Siemens Energy AG oder damit verbundenen Derivat- oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten offenzulegen, soweit der Gesamtbetrag der von dem Mitglied oder ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahrs getätigten Geschäfte die Summe von 20.000 € erreicht oder übersteigt. Die der Siemens Energy AG gemeldeten Geschäfte werden ordnungsgemäß veröffentlicht und sind auf der Internetseite des Unternehmens verfügbar unter www.siemens-energy.com/de/de/unternehmen/investor-relations/corporate-governance.html#EigengeschaftevonFührungskraften.

Angaben zu Transaktionen mit Organmitgliedern als nahestehenden Personen finden sich in [2.6 Anhang zum Konzernabschluss in Ziffer 27 Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen](#).

Hauptversammlung und Aktionärskommunikation

In der Hauptversammlung üben die Aktionäre ihre Rechte aus. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet üblicherweise in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahrs statt. Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über die Gewinnverwendung, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Wahl des Abschlussprüfers. Satzungsänderungen und kapitalverändernde Maßnahmen werden von der Hauptversammlung beschlossen und vom Vorstand umgesetzt. Durch den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere des Internets, erleichtert der Vorstand den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung und ermöglicht es ihnen, sich bei der weisungsgebundenen Ausübung ihres Stimmrechts durch Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen; die Stimmrechtsvertreter sind auch während der Hauptversammlung erreichbar. Aktionäre dürfen ihre Stimmen auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation (Briefwahl) abgeben. Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die Gesellschaft ermöglicht den Aktionären die Verfolgung der gesamten Hauptversammlung über das Internet. Aktionäre können Anträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat stellen und Beschlüsse der Hauptversammlung anfechten. Aktionäre mit einem Anteilsbetrag am Grundkapital in Höhe von mindestens 100.000 € können darüber hinaus verlangen, dass ein Sonderprüfer zur Überprüfung bestimmter Vorgänge gerichtlich bestellt wird. Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte, Unterlagen und Informationen, einschließlich des Geschäftsberichts, sind im Internet verfügbar, ebenso die Tagesordnung der Hauptversammlung und gegebenenfalls zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären. Bei Wahlen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat wird für jeden Kandidaten ein ausführlicher Lebenslauf veröffentlicht.

Aufgrund der COVID-19-Notfallgesetzgebung (Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung vom 19. Oktober 2020) können bis zum Ende des Kalenderjahrs 2021 virtuelle Hauptversammlungen durchgeführt werden, die die Möglichkeit von Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionären bietet.

Im Rahmen der Investor-Relations-Arbeit wird umfassend über die Entwicklung im Unternehmen informiert. Die Siemens Energy AG nutzt für die Berichterstattung intensiv das Internet; unter www.siemens-energy.com/de/de/unternehmen/investor-relations/veroeffentlichungen-ad-hoc.html wird zusätzlich zu den Quartalsmitteilungen, Halbjahresfinanz- und Geschäftsberichten, Ergebnismeldungen, Ad-hoc-Mitteilungen, Analysenpräsentationen und Aktionärsbriefen unter anderem der Finanzkalender für das laufende Jahr publiziert, der die für die Finanzkommunikation wesentlichen Veröffentlichungstermine und den Termin der Hauptversammlung enthält. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt bei Bedarf mit Investoren Gespräche über aufsichtsratspezifische Themen.

Weitere Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken

Anregungen des Kodex

Die Siemens Energy AG erfüllt freiwillig auch die Anregungen des Kodex, lediglich mit folgenden Abweichungen:

Gemäß Anregung A.5 des Kodex sollte der Vorstand im Falle eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Angebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen. Die Einberufung einer Hauptversammlung stellt – selbst unter Berücksichtigung der im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) vorgesehenen verkürzten Fristen – eine organisatorische Herausforderung für große börsennotierte Unternehmen dar. Es erscheint fraglich, ob der damit verbundene Aufwand auch in den Fällen gerechtfertigt ist, in denen keine relevanten Beschlussfassungen der Hauptversammlung vorgesehen sind. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung soll deshalb nur in angezeigten Fällen erfolgen.

Gemäß Anregung D.8 Satz 2 sollte eine Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse über Telefon- und Videokonferenzen nicht die Regel sein. Bei der Siemens Energy AG ist die persönliche Sitzungsteilnahme als Regelfall geplant. Die Teilnahme per Video oder Telefon soll nur in Ausnahmefällen erfolgen. Aufgrund der besonderen Umstände der COVID-19-Pandemie fanden die ersten Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilweise als Videokonferenz statt.

Business Conduct Guidelines

Die Business Conduct Guidelines stecken den ethisch-rechtlichen Rahmen ab, innerhalb dessen wir handeln und auf Erfolgskurs bleiben wollen. Sie enthalten die grundlegenden Prinzipien und Regeln für unser Verhalten innerhalb unseres Unternehmens und in Beziehung zu unseren externen Partnern und der Öffentlichkeit. Sie legen dar, wie wir unsere ethisch-rechtliche Verantwortung als Unternehmen wahrnehmen.

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

In Umsetzung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen hat der Aufsichtsrat für den Vorstand eine Zielgröße von mindestens 25 % für den Anteil von Frauen bis zum 31. August 2025 festgelegt.

Sobald der Aufsichtsrat nach Abschluss des Statusverfahrens mitbestimmt ist, setzt sich der Aufsichtsrat gemäß § 96 Abs. 2 AktG mindestens zu 30 % aus Frauen und zu 30 % aus Männern zusammen. Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Geschlechterquote hat der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 30 % festgelegt.

In der Organisationsstruktur der Siemens Energy AG als Muttergesellschaft bestanden im Berichtszeitraum keine Führungsebenen unterhalb des Vorstands. Daher war die Festlegung von Zielgrößen für einen Frauenanteil in solchen Führungsebenen nicht einschlägig. Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Diversität. Informationen zu unseren freiwilligen Festlegungen finden Sie im [Nachhaltigkeitsbericht](#).

Sofern außer der Siemens Energy AG weitere Konzerngesellschaften gesetzlichen Vorgaben zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen unterliegen, bleiben diese Vorgaben unberührt.

Diversitätskonzept für den Vorstand

Für die Zusammensetzung des Vorstands hat der Aufsichtsrat in der Sitzung am 9. November 2020 das nachfolgende Diversitätskonzept beschlossen:

Für die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Besetzung einer konkreten Vorstandsposition ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Entscheidende Kriterien aus Sicht des Aufsichtsrats bei der Auswahl von Mitgliedern des Vorstands sind insbesondere deren persönliche Eignung, fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, überzeugende Führungsqualitäten, die bisherigen Leistungen, internationale Erfahrung, Kenntnisse über das Unternehmen und die Fähigkeit zur Anpassung von Geschäftsmodellen und Prozessen in einer sich verändernden Welt. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des Vorstands insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, wie sie zur bestmöglichen Erfüllung der Vorstandsaufgaben für ein Energie- und Technologieunternehmen wie Siemens Energy erforderlich sind.

Im Rahmen der Abwägung, welche Persönlichkeit den Vorstand als Gremium am besten ergänzen würde, achtet der Aufsichtsrat auch auf Aspekte der Vielfalt (Diversität), insbesondere Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund und Internationalität. Dabei ist es das Ziel, durch eine möglichst vielfältige, sich gegenseitig ergänzende Zusammensetzung des Vorstands unterschiedliche Perspektiven in die Unternehmensleitung einfließen zu lassen.

- Der Aufsichtsrat erachtet es als hilfreich, wenn im Vorstand unterschiedliche Altersgruppen vertreten sind. Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex eine Altersgrenze bestimmt. Danach sollten Mitglieder des Vorstands in der Regel nicht älter als 63 Jahre sein.
- Diversität bedeutet auch Geschlechtervielfalt. Bei der Besetzung von Vorstandspositionen ist die vom Aufsichtsrat festgelegte Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand zu berücksichtigen. Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand einen Frauenanteil von 25 % als Zielgröße zum 31. August 2025 festgelegt.
- Neben den erforderlichen spezifischen Fachkenntnissen sowie Management- und Führungserfahrungen für die jeweilige Aufgabe sollen die Vorstandsmitglieder möglichst ein breites Spektrum von Kenntnissen und Erfahrungen sowie Ausbildungs- und Berufshintergründen abdecken.

- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über Erfahrungen aus den für Siemens Energy wichtigen Geschäftsfeldern Energieerzeugung, Energieübertragung und industrielle Anwendungen sowie im Maschinen- und Anlagenbau verfügen.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über Erfahrungen auf den Gebieten Technologie, Strategie, Innovation, Fertigung und Produktion, Marketing und Vertrieb, Finanzen, Corporate Social Responsibility, Recht und Compliance sowie Personalentwicklung und -führung verfügen.
- Siemens Energy ist ein weltweit tätiges Unternehmen mit aus zahlreichen Ländern stammenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einem globalen Kunden- und Lieferantenkreis. Daher soll bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Internationalität im Sinne von unterschiedlichen kulturellen Hintergründen oder internationalen Erfahrungen geachtet werden. Ziel ist es, dass im Vorstand eine interkulturelle Offenheit und das entsprechende Verständnis sowie die Urteilsfähigkeit in Bezug auf internationale Themen und Zusammenhänge vorhanden sind.

Umsetzung des Diversitätskonzepts für den Vorstand

Die Umsetzung des Diversitätskonzepts für den Vorstand erfolgt im Rahmen des Verfahrens zur Vorstandsbestellung durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat bzw. das Präsidium des Aufsichtsrats beachten bei der Auswahl der Kandidaten bzw. bei den Vorschlägen zur Bestellung der Mitglieder des Vorstands die im Diversitätskonzept für den Vorstand festgelegten Anforderungen.

Die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands erfüllt in weiten Teilen das vom Aufsichtsrat beschlossene Diversitätskonzept. Die Vorstandsmitglieder decken ein breites Spektrum von Kenntnissen und Erfahrungen ab und weisen in der derzeitigen Besetzung Diversität in Hinblick auf den Berufs- und Ausbildungshintergrund auf. Im Vorstand sind insgesamt sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden, die angesichts der Aktivitäten von Siemens Energy als wesentlich erachtet werden. Alle Vorstandsmitglieder verfügen über internationale Erfahrung. Die verschiedenen Werdegänge und Persönlichkeiten innerhalb des Vorstands spiegeln die komplexen an ihn gestellten Anforderungen wider.

Im Geschäftsjahr 2020 gehörten dem Vorstand eine Frau und drei Männer an. Damit hat der Anteil von Frauen im Vorstand der vom Aufsichtsrat festgelegten Zielgröße von 25 % entsprochen. Der Altersdurchschnitt der Vorstandsmitglieder liegt zum Ende des Geschäftsjahr 2020 bei 52 Jahren, wobei das jüngste Mitglied 47 und das älteste

58 Jahre alt ist. Kein Vorstandsmitglied ist derzeit älter als 63 Jahre.

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand und mit Unterstützung des Präsidiums für die langfristige Nachfolgeplanung des Vorstands. Dabei werden neben den Anforderungen des Aktiengesetzes, des Kodex und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat die vom Aufsichtsrat festgelegte Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand sowie die Kriterien entsprechend dem vom Aufsichtsrat für die Zusammensetzung des Vorstands beschlossenen Diversitätskonzept berücksichtigt.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil, Diversitätskonzept

Das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat wurde vom Aufsichtsrat am 9. November 2020 zusammen mit den Zielen für die Zusammensetzung und dem Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat beschlossen:

Der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG soll so besetzt sein, dass eine qualifizierte Überwachung und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt sind.

- **Persönlichkeit und Integrität**

Jedes Mitglied soll über die notwendige Persönlichkeit und Integrität verfügen, um seine Aufgabe sachgerecht wahrnehmen zu können. Das Aufsichtsratsmitglied muss das Unternehmensinteresse jederzeit in den Mittelpunkt seines Handelns als Aufsichtsratsmitglied stellen.

- **Individuelle fachliche Fähigkeiten**

Die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sollen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen, kapitalmarktorientierten Großunternehmen wahrzunehmen. Jedes Mitglied im Aufsichtsrat soll die wesentlichen Produktgruppen, Kundengruppen und Absatzmärkte des Unternehmens sowie dessen Strategie kennen und verstehen.

- **Zeitliche Verfügbarkeit**

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss für die Wahrnehmung des Mandats ausreichend Zeit haben, so dass es das Mandat mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrnehmen kann.

- **Altersgrenze**

Unter Wahrung der vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung niedergelegten Altersgrenze sollen zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats in der Regel nur Personen vorgeschlagen werden, die nicht älter als 70 Jahre sind.

- **Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat**

Der Wahlvorschlag soll die vom Aufsichtsrat festgelegte Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer von drei vollen Amtszeiten zum Aufsichtsrat berücksichtigen. Neben einer regelmäßigen personellen Erneuerung kommt nach Einschätzung des Aufsichtsrats insbesondere der personellen Kontinuität im Gremium eine große Bedeutung zu, da durch eine langjährige Gremienzugehörigkeit wird nicht nur ein bedeutendes (Erfahrungs-)Wissen erworben, sondern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats sowie mit dem Vorstand befördert wird.

- **Fachliche Vielfalt**

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen fachlichen Fähigkeiten verfügen und Kenntnisse und Erfahrungen aus den für Siemens Energy wichtigen Geschäftsfeldern, insbesondere denen der Energieerzeugung, -übertragung, -verteilung und -speicherung, vorhanden sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein, in dem die Gesellschaft tätig ist.

Der Aufsichtsrat insgesamt soll bei seinem Handeln im Unternehmensinteresse in der Lage sein, die Interessen aller relevanten Stakeholder wie Mitarbeiter, Kunden, Investoren und Öffentlichkeit einzubeziehen und einen organisatorischen und technischen Wandel aktiv zu begleiten.

Im Aufsichtsrat soll technologische Kompetenz angemessen repräsentiert sein; zudem soll Know-how in den Bereichen vorhanden sein, die angesichts der Aktivitäten von Siemens Energy als wesentlich erachtet werden, insbesondere in den Bereichen Strategie, Innovation, Fertigung und Produktion, Marketing und Vertrieb, Corporate Social Responsibility, Recht, insbesondere Corporate Governance und Compliance, sowie Personal.

Es ist zu gewährleisten, dass sich der Aufsichtsrat durch die notwendige Finanzkompetenz auszeichnet; mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung sowie über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

Dem Aufsichtsrat sollen auch Personen angehören, die aufgrund der Wahrnehmung einer leitenden Tätigkeit oder als Mitglied eines Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Gremiums Führungserfahrung in einem international tätigen Großunternehmen haben.

- **Diversität**

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll auf hinreichende Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Dies umfasst die Vielfalt hinsichtlich der kulturellen Herkunft sowie die Unterschiedlichkeit von Bildungs- und Berufshintergründen, Erfahrungen und Denkweisen sowie die angemessene Vertretung der Geschlechter im Gremium als Aufsichtsratsmitglieder. Nach dem Aktiengesetz setzt sich der Aufsichtsrat, sobald er mitbestimmt ist, zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen. Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Geschlechterquote hat der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von mindestens 30 % festgelegt. Es soll mindestens eine Frau Mitglied des Nominierungsausschusses sein.

- **Internationalität**

Siemens Energy ist ein weltweit tätiges Unternehmen mit aus zahlreichen Ländern stammenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einem globalen Kunden- und Lieferantennetz. Mit Blick auf diese internationale Ausrichtung des Unternehmens soll dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern mit einer langjährigen internationalen Erfahrung angehören, um eine interkulturelle Offenheit und das entsprechende Verständnis sowie die Urteilsfähigkeit in Bezug auf internationale Themen und Zusammenhänge zu gewährleisten.

- **Unabhängigkeit**

Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Mindestens sechs Anteilseignervertreter sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Siemens Energy AG angehören.

Umsetzung der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats einschließlich Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat; unabhängige Mitglieder im Aufsichtsrat

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats berücksichtigt die Ziele für die Zusammensetzung und die im Diversitätskonzept festgelegten Anforderungen im Rahmen des Auswahlprozesses für geeignete Kandidatinnen und Kandidaten. Auch die Empfehlungen des Ausschusses an den Aufsichtsrat sowie die Wahlvorschläge für die Vertreter der Anteilseigner an die Hauptversammlung 2021 sollen die gesetzten Ziele und das Diversitätskonzept berücksichtigen und die Ausfüllung des Kompetenzprofils anstreben.

Für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung vergewissert sich der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats bei den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten, dass diese den zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können.

Nach Auffassung des Aufsichtsrats erfüllt er in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Ziele zur Zusammensetzung und füllt das Kompetenzprofil und das Diversitätskonzept aus. Die Aufsichtsratsmitglieder verfügen über die als erforderlich angesehenen fachlichen und persönlichen Qualifikationen. Sie sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut und verfügen über die für Siemens Energy wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen. Ein beachtlicher Anteil an Aufsichtsratsmitgliedern ist international tätig beziehungsweise verfügt über langjährige internationale Erfahrung. Vielfalt (Diversity) ist im Aufsichtsrat angemessen berücksichtigt. Zum 30. September 2020 gehörten dem Aufsichtsrat vier Frauen (40 %) und sechs Männer (60 %) an. Frau Geisha Williams ist Mitglied des Nominierungsausschusses.

Nach Auffassung des Aufsichtsrats gehört dem Aufsichtsrat zudem eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an. Nach seiner Einschätzung sind gegenwärtig mindestens sieben Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig im Sinne des Kodex. Die Regelung zur Altersgrenze sowie die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat werden berücksichtigt.

Mitglieder des Vorstands und Mandate der Vorstandsmitglieder

Im Geschäftsjahr 2020 gehörten dem **Vorstand** folgende Mitglieder an:

Name	Geburtsdatum	Erste Bestellung	Bestellt bis	Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen	
				Externe Mandate (Stand: 30. Sep. 2020)	Konzernmandate (Stand: 30. Sep. 2020)
Dr.-Ing. Christian Bruch Vorsitzender	07.04.1970	01.05.2020	30.04.2025	Auslandsmandate: • Lenzing AG, Österreich ¹	
Dr.-Ing. Jochen Eickholt	26.01.1962	01.04.2020	30.09.2023	Auslandsmandate: • EthosEnergy Group Ltd., Vereinigtes Königreich (stellv. Vorsitz) • Voith Hydro GmbH & Co. KG, Österreich (stellv. Vorsitz) ²	
Maria Ferraro	21.05.1973	01.05.2020	30.09.2023		Auslandsmandate: • Siemens Gamesa Renewable Energy S.A., Spanien ¹
Tim Holt	01.09.1969	01.04.2020	30.09.2023	Auslandsmandate: • EthosEnergy Group Ltd., Vereinigtes Königreich • Siemens Ltd., Indien ¹	Auslandsmandate: • Siemens Energy Ltd., Saudi Arabien • Siemens Energy WLL, Katar • Siemens Gamesa Renewable Energy S.A., Spanien ¹
Martin Rohbogner ³ (bis 01.04.2020)	27.04.1978	09.08.2019	01.04.2020		
Wolfgang Seltmann ³ (bis 01.04.2020)	18.07.1963	09.08.2019	01.04.2020		Deutsche Mandate: ^{4,5} • evosoft GmbH Auslandsmandate: ^{4,5} • evosoft Kft, Ungarn

¹ Börsennotiert.

² Beirat.

³ zuvor Geschäftsführer bei der Kyros 52 GmbH (Rechtsvorgängerin der Siemens Energy AG).

⁴ Stand 01.04.2020.

⁵ Konzernmandat zum Stand 01.04.2020.

Mitglieder des Aufsichtsrats und Mandate der Aufsichtsratsmitglieder

Im Geschäftsjahr 2020 gehörten dem **Aufsichtsrat** folgende Mitglieder an:

Name	Ausgeübter Beruf	Geburtsdatum	Mitglied seit	Bestellt bis ¹	Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 30. Sep. 2020)
Joe Kaeser Vorsitzender	Vorsitzender des Vorstands der Siemens Aktiengesellschaft	23.06.1957	25.09.2020	2021	Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • Daimler AG, Stuttgart² • Mercedes-Benz AG, Stuttgart • Siemens Energy Management GmbH, München (Vorsitz) Auslandsmandate: <ul style="list-style-type: none"> • NXP Semiconductors N.V., Niederlande² • Siemens Ltd., Indien^{2,4}
Dr.-Ing. Hubert Lienhard Stellv. Vorsitzender	Aufsichtsrat in mehreren deutschen Wirtschaftsunternehmen	12.01.1951	25.09.2020	2021	Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Karlsruhe² • Heraeus Holding GmbH, Hanau • Siemens Energy Management GmbH, München • SMS GmbH, Düsseldorf • SMS group GmbH, Düsseldorf • Voith GmbH & Co. KGaA, Heidenheim an der Brenz³
Dr. Christine Bortenlänger	Geschäftsführende Vorständin Deutsches Aktieninstitut e. V.	17.11.1966	25.09.2020	2021	Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • Covestro AG, Leverkusen² • Covestro Deutschland AG, Leverkusen • MTU Aero Engines AG, München² • Osram GmbH, München • Osram Licht AG, München² • Siemens Energy Management GmbH, München • TÜV Süd AG, München
Sigmar Gabriel	Bundesminister a. D., Autor und Publizist	12.09.1959	25.09.2020	2021	Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main² • GP Günter Papenburg AG, Hannover • Siemens Energy Management GmbH, München
Steffen Großberger (bis 25.09.2020)	Senior Manager Shareholder Controlling Deutschland der Siemens Aktiengesellschaft	26.04.1972	09.08.2019	25.09.2020	Deutsche Mandate ⁶ : <ul style="list-style-type: none"> • Kyros 51 Aktiengesellschaft, München⁴
Peter Kastenmeier Vorsitzender (bis 25.09.2020)	Leiter Shareholder Controlling Deutschland der Siemens Aktiengesellschaft	26.09.1960	09.08.2019	25.09.2020	Deutsche Mandate ⁶ : <ul style="list-style-type: none"> • Flender GmbH, Bocholt⁴ • Kyros 51 Aktiengesellschaft, München (Vorsitz)⁴ • Maschinenfabrik Reinhausen GmbH, Regensburg⁴ • RISICOM Rückversicherung AG, Grünwald⁴ • Siemens Gas and Power Management GmbH, München^{4,7} • Siemens Logistics GmbH, Konstanz⁴

Fortsetzung der Tabelle von Seite 184

Name	Ausgeübter Beruf	Geburtsdatum	Mitglied seit	Bestellt bis ¹	Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 30. Sep. 2020)
Hildegard Müller	Präsidentin des Verbands der Automobilindustrie e.V.	29.06.1967	25.09.2020	2021	Deutsche Mandate: • Siemens Energy Management GmbH, München • Vonovia SE, Bochum ²
Laurence Mulliez	Vorsitzende des Verwaltungsrats der Voltalia SA und Präsidentin der Globeleq Ltd.	06.02.1966	25.09.2020	2021	Deutsche Mandate: • Siemens Energy Management GmbH, München Auslandsmandate: • Globeleq Ltd., Vereinigtes Königreich • Morgan Advanced Materials plc, Vereinigtes Königreich ² • SBM Offshore N.V., Niederlande ² • Voltalia SA, Frankreich (Vorsitz) ²
Matthias Rebellius	Mitglied des Vorstands der Siemens AG ⁵ , CEO Siemens Smart Infrastructure und Vorsitzender der Geschäftsleitung der Siemens Schweiz AG	02.01.1965	25.09.2020	2021	Deutsche Mandate: • Siemens Energy Management GmbH, München • Siemens Mobility GmbH, München ⁴ Auslandsmandate: Siemens Ltd., Australien ⁴
Christian Schmid (bis 25.09.2020)	Senior Manager Shareholder Controlling Deutschland der Siemens Aktiengesellschaft	07.12.1961	09.08.2019	25.09.2020	Deutsche Mandate ⁶ : • Kyros 51 Aktiengesellschaft, München ⁴
Prof. Dr. rer. pol. Ralf P. Thomas	Finanzvorstand und Mitglied des Vorstands der Siemens Aktiengesellschaft	07.03.1961	25.09.2020	2021	Deutsche Mandate: • Siemens Energy Management GmbH, München • Siemens Healthcare GmbH (Vorsitz), München ⁴ • Siemens Healthineers AG (Vorsitz), München ^{2,4} Auslandsmandate: • Siemens Proprietary Limited (Vorsitz), Südafrika ⁴
Geisha Jimenez Williams	Selbstständige Unternehmensberaterin Energiewirtschaft	21.07.1961	25.09.2020	2021	Deutsche Mandate: • Siemens Energy Management GmbH, München Auslandsmandate: • Osmose Utility Services, Inc., USA
Randy Zwirn	Mitglied des Verwaltungsrats der Babcock Power Inc.	11.02.1954	25.09.2020	2021	Deutsche Mandate: • Siemens Energy Management GmbH, München Auslandsmandate: • Babcock Power Inc., USA

¹ Die Amtsperiode endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung.² Börsennotiert.³ Gesellschafterausschuss.⁴ Konzernmandat der Siemens Aktiengesellschaft.⁵ Ab 01.10.2020.⁶ Stand: 25.09.2020.⁷ Heutige Siemens Energy Management GmbH. Herr Kastenmeier ist am 25.09.2020 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.